



# Hygienekonzept 7.0

in Zeiten von Corona

in Anlehnung an den Rahmenhygieneplan des MK

Stand: September 2021

(Abteilungsleiterrunde)



## Inhalt

### 0 Vorbemerkung

### 1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- 1.1 Vorgaben zur Unterrichtsorganisation, Mund-Nasen-Bedeckung und Warnstufen

### 2 Schulbesuch bei Erkrankung

- 2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung
- 2.2 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule
- 2.3 Zutrittsbeschränkungen

### 3 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

- 3.1 Persönliche Hygiene
- 3.2 Gründliches Händewaschen
- 3.3 Händedesinfektion
- 3.4 Gemeinsam genutzte Gegenstände
- 3.5 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- 3.6 Trennwände (Spuckschutz)
- 3.7 Abstandsgebot

### 4 Dokumentation und Nachverfolgung

- 4.1 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

### 5 Lüftung

### 6 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

- 6.1 Trennung der Schülerschaft durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten
- 6.2 Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- 6.3 Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“.
- 6.4 Stellen der Tische in Klassenräumen

### 7 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

- 7.1 Pausenbrot
- 7.2 Pausenverkauf in der Cafeteria
- 7.3 Schulrestaurant und Wintergarten
- 7.4 Reinigung von Besteck und Geschirr
- 7.4 Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

### 8 Raumreinigung

- 8.1 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen
- 8.2 Reinigung

### 9 Spezielle Regelungen zum Unterricht

- 9.1 Infektionsschutz im Schulsport
  - Abstand und Kontaktlosigkeit*
  - Lüftungsmaßnahmen*
  - Haartrockner*
  - Schulsportwettbewerbe*
  - Sportartspezifische Hinweise*
  - Sportartspezifische Hinweise*
- 9.2 Infektionsschutz beim Musizieren
  - Singen*
  - Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe*
- 9.3 Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen
  - Infektionsschutz in Unterricht mit gesichtsnahe und/oder engem Kontakt*
  - Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht*

### 10 Spezielle Hinweise

- 10.1 Konferenzen und Versammlungen
- 10.2 Schulveranstaltungen
- 10.3 Schulfahrten
- 10.4 Praktika und betriebliche Praxisphasen
- 10.5 Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden
- 10.6 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
- 10.7 Evakuierungsübungen und Brandschutz
- 10.8 Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen
  - Risikogruppen*
  - Beschäftigte aus Risikogruppen*
  - Schwerbehinderte Beschäftigte*
  - Schwangere Beschäftigte*
  - Beschäftigte mit vulnerablen Kindern*
  - Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen*
  - Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen*
- 10.9 Corona-Warn-App
- 10.10 Meldepflicht

### 11 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

### 12 Leitfaden für das Distanzlernen (Siehe Homepage)

- 12.1 Unterricht
- 12.2 Krankmeldungen
- 12.3 Aufgaben
- 12.4 Videokonferenzen
- 12.5 Arbeitszeiten
- 12.6 Planungshilfe
- 12.7 Arbeitsbedingungen

### 13 Schilder an den Außentüren der BBS 1

Bildrechte: Annalise Batista/Pixabay; 6.1 iconfinder.com/Boyko.pictures; OpenIcons/Pixabay

[www.bbs1-gifhorn.de](http://www.bbs1-gifhorn.de)



**Berufsbildende Schulen 1 des Landkreises Gifhorn**

Alter Postweg 21 | 38518 Gifhorn | Telefon: 05371 9436-10 | Fax: 05371 9436-299 | [verwaltung@bbs1-gifhorn.de](mailto:verwaltung@bbs1-gifhorn.de)

## 0 Vorbemerkung

Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der Rahmen-Hygieneplan Corona Schule des MK ist nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung verbindlich zu beachten und damit Bestandteil der Verordnung. Er dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan. Er wird vom Niedersächsischen Kultusministerium in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt herausgegeben.

Aktuell gelten:

[Rahmen-Hygieneplan \(ab 25. August 2021\)](#)  
[Niedersächsische Corona-Verordnung \(ab 25. August 2021\)](#)  
[Siehe auch: Aktuelle Erlasse des MK \(Stand 15. September 2021\)](#)

Die Vorgaben der „Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ in der jeweils aktuellen Fassung sind vorrangig zu beachten. Diese Verordnung regelt in § 16, dass der Rahmen-Hygieneplan Corona Schule ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten ist. Ebenfalls zu beachten sind die diesbezüglichen Rundverfügungen der NLSchB oder seit dem 01.12.2020 der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB).

In der Handreichung zur Umsetzung der Rundverfügung Nr. 15/ 2021 zur verpflichtenden Selbsttestung im Schulbetrieb für Personal sowie Schülerinnen und Schüler in Schulen (Stand 09. April 2021) des MK finden Sie auch Hinweise zu diesbezüglichen Hygienemaßnahmen und zur Entsorgung.

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor dynamisch. Deshalb müssen die [Regeln des RHP](#) weiterhin eingehalten werden. **Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.**

Durch den Virus Covid19 wird Hygiene im Schulalltag ein zentrales Organisationskriterium. Der Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar und der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Alle Regelungen zielen darauf diesen Übertragungsweg einzuschränken.

## 1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Der Rahmen-Hygieneplan enthält grundsätzliche Vorgaben.

Soweit in diesem RHP bestimmte [Vorgaben in Abhängigkeit von der Warnstufe 1](#) bestehen, ist die Allgemeinverfügung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt maßgeblich (s. auch o. g. Rundverfügung). Diese Abschnitte sind mit entsprechenden Leitelementen gekennzeichnet:

### Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

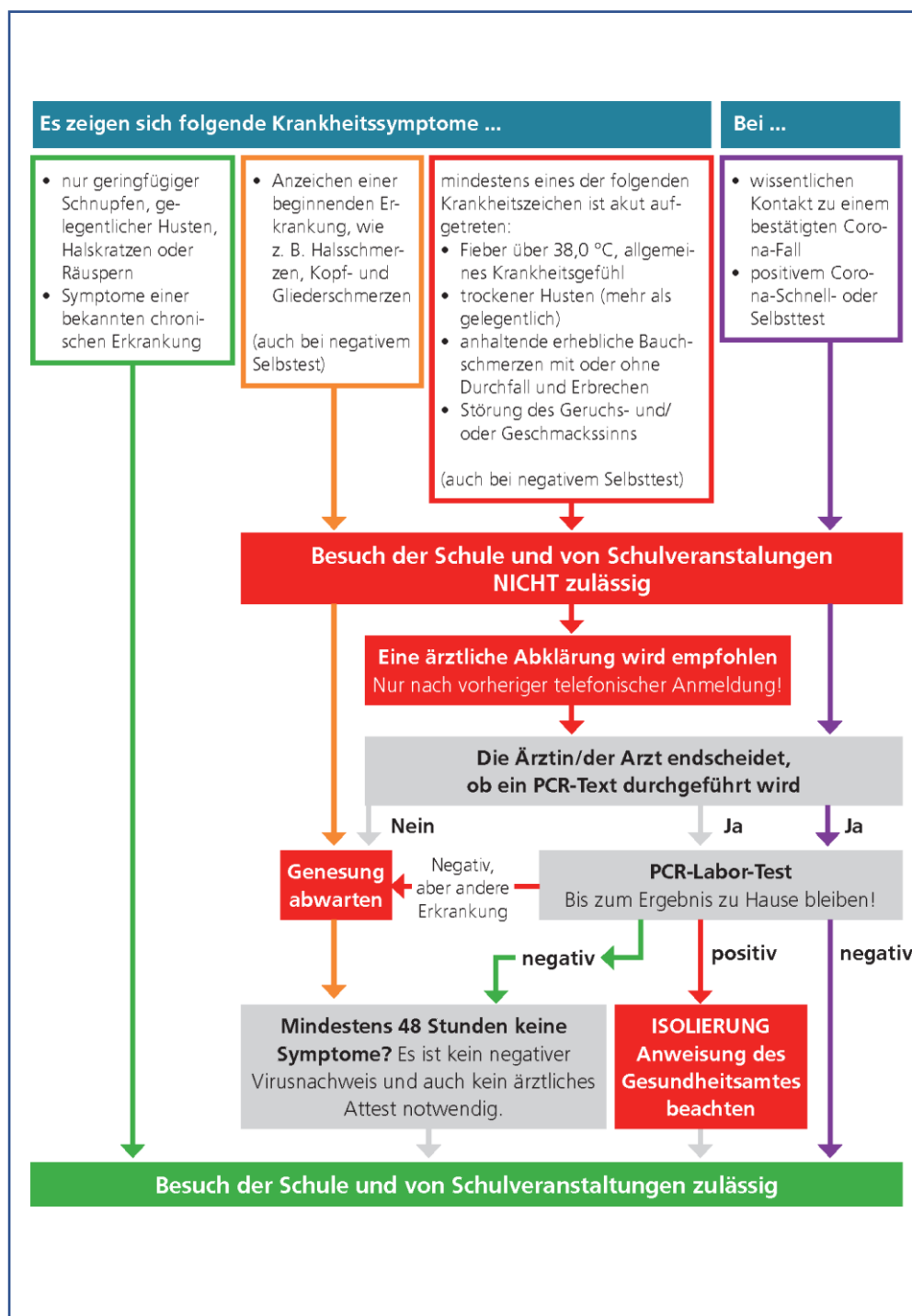
[Die Maßnahmen der Warnstufe 1 sind auch bei den Warnstufen 2 und 3 anzuwenden.](#)

Es sind die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu beachten.

## 1.1 Vorgaben zur Unterrichtsorganisation, Mund-Nasen-Bedeckung und Warnstufen

Vorgaben zur [Unterrichtsorganisation](#) und zur [Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung](#) sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, über moodle und die Homepage, wenn eine Warnstufe aktuell anzuwenden ist.



## 2 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung:

- PCR-Labor-Tests** nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet.
- Antigentests** liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit, sind aber weniger zuverlässig. Sie können als Schnelltest durch Fachpersonal durchgeführt werden. Selbsttests sind Antigentests, die für die Probennahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind.

Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.



## 2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist.
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

| INFIZIERTER                                                                                             | ENGER KONTAKT zum Infizierten                                                      | KEIN ENGER KONTAKT                                                                  | KONTAKT MIT KONTAKTPERSON                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                        |  |  |  |
| Quarantäne                                                                                              | Quarantäne                                                                         | keine Quarantäne aber achtsam verhalten                                             | achtsames Verhalten                                                                 |
| Regel: Test nur bei K1-Personen oder Symptomen<br>Wer in Quarantäne muss, legt das Gesundheitsamt fest! |                                                                                    |                                                                                     |                                                                                     |

## 2.2 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt zur Abklärung isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Es sollten Zeiten mit geringerem Fahrgastaufkommen genutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis oder eine Kinder- und Jugendarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen, um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in medizinischen Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

## 2.3 Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern werden vom Sekretariat dokumentiert.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation <https://www.bbs1-gifhorn.de/ueber-uns/kollegium-e-mail-kontakte> zu erörtern.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus gelten.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Fortbildungen).



Es muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei sind die Hände vollständig zu benetzen (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

In der Nähe der Desinfektionsmittelspender sind, wenn möglich, Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Vorräte von Desinfektionsmittel sind vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern sowie von unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern. Der tägliche Reinigungsdienst füllt Desinfektionsspender wieder auf.

### 3.4 Gemeinsam genutzte Gegenstände

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmittel, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.
- Das Berühren von Türklinken u. ä. minimieren.

### 3.5 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 16 Niedersächsischen Corona-Verordnung). <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

### 3.6 Trennwände (Spuckschutz)

Trennwände (Abtrennungen) aus Sicherheits- oder Acrylglas stellen keine gleichwertige Alternative zu Mund-Nasen-Bedeckungen dar und dürfen nicht dazu führen, dass das Abstandsgebot und die Lüftungsvorgaben nicht eingehalten werden. Trennwände sind weitgehend unwirksam gegen die Aerosolverbreitung in Innenräumen. Diese sollen daher nur als ergänzende Maßnahme eingesetzt werden.

### 3.7 Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern.

Zudem gilt:

- Aufzüge nur durch eine Person nutzen.
- Möglichst rechts gehen.
- Den Schuleingang in der Nähe des Klassenraums wählen.
- Direkt zum Klassenraum gehen.
- In den Pausen den Pausenhof nutzen oder im Klassenraum bleiben.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

## 4 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten (webuntis – Klasse/Gruppe).
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip (webuntis).
- Regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern (webuntis).
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (webuntis) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation des Impfstatus in webuntis.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (untis).
- Dokumentation der Testung in webuntis und über Sammellisten „grüne Karte“, die von den Schülerinnen und Schülern verwaltet werden.

[illegible]



## Willkommen an den BBS 1

Zu Ihrem und unserem Schutz bitten wir Sie um Corona-Selbsttestung.\*

Die aktuelle Inzidenz in der Altersgruppe 15 – 25 liegt bei weit über 100, deshalb ...

### Coronaregelungen an den BBS 1 im Überblick (siehe Homepage u. Eingangstüren)

- Es gilt das jeweils aktuelle Hygienekonzept der BBS 1 und der Rahmenhygieneplan des Landes Niedersachsen.
- Bleiben Sie bei evtl. Krankheitssymptomen zu Hause.
- Halten Sie immer Abstand.
- Tragen Sie durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung – auch während des Unterrichts (laut Erlass) – Maskenbefreiung nur mit aktuellem Attest.
- Denken Sie an das Rechtsgebot.
- Vergessen Sie nicht die Handreinigung vor dem Unterricht.
- Sorgen Sie für eine konstante Sitzordnung.
- Leihen Sie Mitschülern keine Arbeitsmaterialien.
- Öffnen Sie alle 20 min die Fenster für 5 min.
- Fassen Sie sich nicht ins Gesicht und achten Sie auf Ihre Niesetikette.
- Informieren Sie uns bei evtl. Coronakontakten oder gar positiven Testergebnissen.

### Sind Sie bereits geimpft?

☐ vollständig seit \_\_\_\_\_ (Impfweis bzw. App vorzeigen!)

☐ ja 1x - zweite Impfung am \_\_\_\_\_

☐ nein - ich habe aber Interesse an einer Impfung in der Schule.

☐ nein - ich war von an Corona erkrankt: \_\_\_\_\_ Monat \_\_\_\_\_ Jahr

☐ nein - ich werde mich nicht impfen lassen.

### Risikogebiet / Virusvariantengebiet

Waren Sie ungeimpft in den vergangenen 10 bzw. 14 Tagen in einem Hochrisikogebiet (Portugal Großraum Lissabon, Ägypten, Griechenland - Kreta o. südliche Ägäis wie z. B. Rhodos, Türkei, ... ) bzw. Virusvariantengebiet?

(siehe [https://www.rki.de/DE/Content/Inf/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/Inf/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html))

☐ ich bescheinige, dass ich in den vergangenen 10 bzw. 14 Tagen nicht ungeimpft in einem Risiko- bzw. Virusvariantengebiet war.

### Für alle Ungeimpften gilt - bis zum 10. September tägliche Testung.\*

Im Anschluss wird 3x wöchentlich (montags, mittwochs und freitags) bzw. an den Berufsschultagen getestet.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift (Schüler/in): \_\_\_\_\_  
 Unterschrift (Erziehungsberechtigte): \_\_\_\_\_

\* sofern Sie nicht geimpft bzw. genesen sind.  
 Geimpften und Genesenen ist die Selbsttestung ab der 37 KW freigestellt.  
 Testverweigerung ist eine Schulpflichtverletzung.



[www.bbs1-gifhorn.de](http://www.bbs1-gifhorn.de)





Berufsbildende Schulen 1 des Landkreises Gifhorn

Alter Postweg 21 | 38518 Gifhorn | Telefon: 05371 9436-10 | Fax: 05371 9436-299 | [verwaltung@bbs1-gifhorn.de](mailto:verwaltung@bbs1-gifhorn.de)

- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch oder einer Liste (Sekretariat).

Diese Dokumentation ist aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Am ersten Schultag werden alle Schülerinnen und Schüler über die geltenden Regelungen informiert. Impfstatus und z.B. die Reiserückkehr aus Risikogebieten wird abgefragt.



#### 4.1 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Sie dürfen maximal 120 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtstraums, als auch während des Unterrichts, zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohorten-übergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o.a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Lehrkräfte bzw. Pädagogische Fachkräfte können also keine eigene Kohorte bilden. Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

## 5 Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 - Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden:



### Richtig lüften im Schulalltag

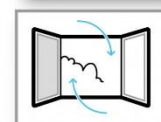
#### So geht es schnell und effizient!



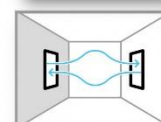
**Stoßlüften:** Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



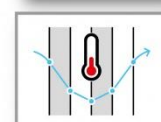
**Wie lange wird gelüftet?**  
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



**Querlüften:** Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt



#### Lüftung bei winterlichen Außentemperaturen:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 3 - 5 Minuten
- Pause: ca. 5 Minuten

#### Bei Außentemperaturen ab ca. 5 - 10°C:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 5 Minuten
- Pause: Mindestens 5 Minuten, bei steigenden Außentemperaturen länger

Bei einer richtig durchgeführten Stoßlüftung sinkt die Temperatur im Raum nur kurzfristig um 2 - 3 Grad Celsius ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Der Wärmeverlust wird durch die in Wänden, Decken und Böden gespeicherte Wärme schnell wieder ausgeglichen.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO<sub>2</sub>-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO<sub>2</sub>-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Alternativ kann die CO<sub>2</sub>-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>). Ebenso können Zeitmesser in den Räumen Anwendung finden.

Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.



Bild vergrößern

Der QR-Code führt Sie direkt zur App.

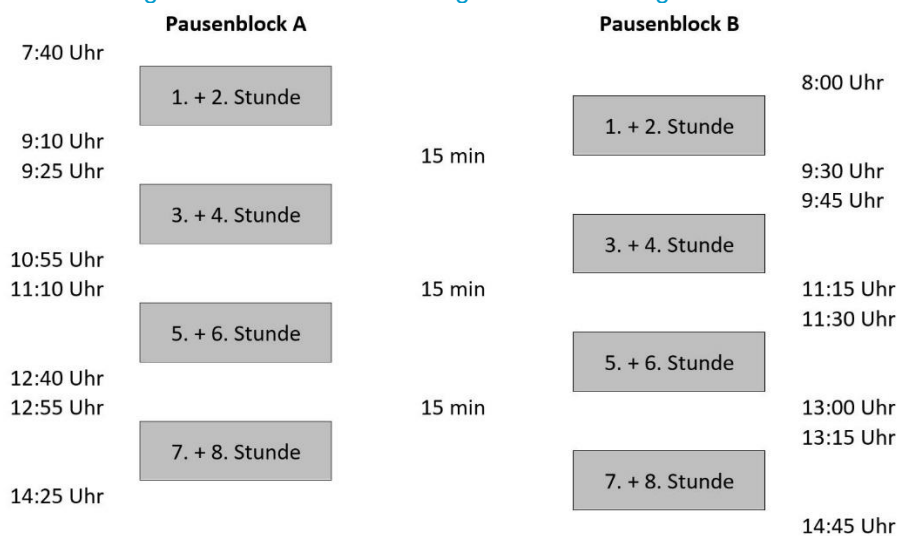


## 6 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Auf allen Fluren der BBS 1 gilt das Rechtsgebot – an engen Stellen ist dies optisch gekennzeichnet. Wege sind zu minimieren, d.h. es sind Eingänge in der Nähe des eigenen Klassenraums zu wählen. In den Pausen sollen sich die Schülerinnen und Schüler entweder im Innenhof oder im Klassenraum aufhalten.

Bei hohen Inzidenzen o.ä. (Maßgabe des Gesundheitsamtes) gelten zusätzliche Regelungen:

### 6.1 Trennung der Schülerschaft durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten



## 6.2 Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte

Schülerinnen und Schüler des Gebäudetraktes A wählen den Schülerparkplatz als Pausenbereich. Für die Schülerinnen und Schüler aus Gebäudetrakt B und C steht der Innenhof zur Verfügung.

## 6.3 Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“.

In den Treppenhäusern gilt dann das Einbahnstraßen-System:

### A- Trakt:

- Treppe 1 bei A024/A122 - nach oben
- Treppe 2 bei A002/A110 - nach unten
  
- Treppe 3 bei A006/A107 - nach oben
- Treppe 4 bei A010/A108 - nach unten

### B- Trakt:

- Treppe 5 bei B041/B1XX - nach oben
- Treppe 6 bei B037/B134 - nach unten

### C-Trakt:

- Treppe 7 bei C054/C152 - nach oben
- Treppe 8 bei C065/C155 - nach unten

## 6.4 Stellen der Tische in Klassenräumen

Sofern möglich sollten die Tische in den Klassenräumen mit Abstand positioniert werden:

## 7 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

### 7.1 Pausenbrot

Die Einnahme von in der Cafeteria gekauften oder mitgebrachten Speisen erfolgt vorzugsweise im Innenhof.

Bei Verzehr im Klassenraum ist auf die Abstandsregeln und das Lüften zu achten.

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

### 7.2 Pausenverkauf in der Cafeteria

- Die Warteschlange wird links, parallel zum Kiosk gebildet.
- Damit der Mindestabstand der Wartenden gewährleistet ist, sind auf dem Boden entsprechende Markierungen angebracht.
- Um den Bargeldzahlung einfach wie möglich zu handhaben, ist ein Schild mit folgendem Hinweis angebracht werden: „Bitte halten Sie, soweit möglich, das Bargeld in passender Höhe bereit“.
- Ein Hinweisschild weist darauf hin, dass die gekauften Speisen außerhalb des Gebäudes oder im Klassenzimmer zu verzehren sind.
- Sammelbestellungen ganzer Klassen sind wünschenswert.
- Es wird - vorübergehend - nur Einmalgeschirr verwendet.

### 7.3 Schulrestaurant und Wintergarten

Eine Öffnung ist frühestens nach den Herbstferien vorgesehen und erfolgt in Abhängigkeit von der Pandemielage.

Minimalanforderungen werden sein:

- Steuerung des Zutritts und
- Vermeidung von Warteschlangen
- Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern, z.B. regelmäßige Desinfektion von Oberflächen ...
- Während des Service bzw. der Essensausgabe ist eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Händereinigung oder Händedesinfektion ist für die im Service o. der Gemeinschaftsverpflegung agierenden Schülerinnen und Schüler vorgesehen
- Über die **Luca-App** wird der Zutritt zum Wintergarten bzw. dem Restaurant C054 dokumentiert.
- Eine evtl. Einführung der 2G Regel muss wegen der Kohortenmischung geklärt werden.

Siehe auch: <https://dgevesch-ni.de/schulverpflegung-in-zeiten-von-corona/>

### 7.4 Reinigung von Besteck und Geschirr

Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

### 7.4 Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten



## 8 Raumreinigung

### 8.1 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten.

Am Eingang der WC-Anlagen ist gekennzeichnet, dass diese max. von einer Person benutzt werden darf.

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern erfolgt durch die Reinigungskräfte – das der Desinfektionsspender durch den Hofdienst.

### 8.2 Reinigung

In allen Klassenräumen steht Seife zur Handreinigung zu Verfügung.

Zusätzlich sind in allen Räumen Desinfektionssprühflaschen vorhanden, um bei Bedarf eine Oberflächenreinigung vorzunehmen – z.B. bei Raumwechsel.

Die tägliche Reinigung obliegt der Reinigungsfirma – diese ist vom Schulträger beauftragt. Diese achtet besonders auf

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle sonstigen Griffbereiche

Die Abfallbehälter werden täglich geleert.

## 9 Spezielle Regelungen zum Unterricht

Die Tragezeitbegrenzungen für FFP2/3-Masken in der DGUV Regel 112-190 sind zu beachten.

### 9.1 Infektionsschutz im Schulsport

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

#### *Abstand und Kontaktlosigkeit*

##### **Unterhalb Warnstufe 1**

Gelten folgende Regelungen:

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

##### **Warnstufe 1**

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührungen erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

### Lüftungsmaßnahmen

#### Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen sind die Vorgaben zur Lüftung anzuwenden, d.h. „20 – 5 – 20 – Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

#### Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

### Haartrockner

#### Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich.

Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können volljährige Schülerinnen und Schüler sich auf Antrag vom praktischen Schwimmen befreien und minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen.

### Schulsportwettbewerbe

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn die Vorgaben für die Kohorten eingehalten werden.

### Sportartspezifische Hinweise

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Schulschwimmen ist nach den Maßgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zulässig.

# Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

| Entscheidungs- und Bewegungsfelder            | Einschränkungen                                                                                                                                                                                                    | Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen                |                                                                                                            |                                                                             |                                      |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                               |                                                                                                                                                                                                                    | ohne weitere Einschränkungen möglich                        | mit geringen Einschränkungen möglich                                                                       | mit starken Einschränkungen möglich                                         | nicht möglich                        |
| Rückschlagspiele                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>nur Einzel und ohne Seitenwechsel</li> </ul>                                                                                                                                |                                                             | Tischtennis, Badminton, Tennis vorrangig draußen                                                           | Volleyball, Faustball (nur 1:1)                                             |                                      |
| Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele | <ul style="list-style-type: none"> <li>Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel)</li> <li>Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich</li> <li>Vermeidung von Zweikämpfen</li> </ul> |                                                             | Brennball Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee, American Football nur als Flag Football |                                                                             | Rugby, klassisches American Football |
| gymnastisches und tänzerisches Bewegen        | <ul style="list-style-type: none"> <li>nur Solotänze oder Formationstänze</li> <li>Bewegungszonen markieren</li> </ul>                                                                                             | Step Aerobic                                                | Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik                                                                   |                                                                             | Paar- und Gruppentänze               |
| Laufen - Springen - Werfen                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>vorrangig draußen</li> <li>Wartelinien markieren</li> </ul>                                                                                                                 | ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände | Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen, Diskuswurf, Schleuderball              |                                                                             |                                      |
| Kämpfen                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>kein Körperkontakt</li> <li>nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen</li> </ul>                                                                         |                                                             | traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)                                                        |                                                                             | Judo, Ringen                         |
| Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Rettungsübungen</li> <li>Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm</li> </ul>                                                                             | Wasserbewältigung, Wasserspringen                           | Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung)                                                       | Wasserball (nur Passen, Werfen und Wasserball spezifische Schwimmtechniken) |                                      |
| Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Roll- und Fahrtwege markieren</li> <li>Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen</li> <li>keine Spielformen</li> </ul>                                    | Radfahren                                                   | Rollsport, Kanu, Rudern                                                                                    | Inlinehockey                                                                |                                      |
| Turnen und Bewegungskünste                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Übungen ohne Hilfestellung</li> <li>oder Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende</li> <li>Übungen ohne Partnerin/Partner</li> </ul>                             | Haltungsübungen, Yoga                                       | Gerätearrangements,                                                                                        |                                                                             | Partner- und Gruppenakrobatik        |
| bewegungsfeldübergreifend; Fitness            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- markierte Bewegungszonen und Stationen</li> </ul>                                                                                                                         | Workouts, Zirkeltraining                                    |                                                                                                            |                                                                             |                                      |

## 9.2 Infektionsschutz beim Musizieren

### Singen

Singen im Unterricht

#### Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung grundsätzlich nicht stattfinden.

### Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe

#### Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen in Unterrichtsräumen erfolgen:

- Es soll ein möglichst großer Unterrichtsraum genutzt werden.
- Der Raum ist vor dem Singen sowie nach 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 2 Metern eingehalten.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

## 9.3 Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans möglich. Das gilt z. B. für die Fächer Biologie, Hauswirtschaft, Physik, Technik, für die Fächer, Lernfelder, Module, Lerngebiete und optionalen Lernangebote grundsätzlich im Rahmen des handlungsorientierten Unterrichts.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden (webuntis).

### Infektionsschutz in Unterricht mit gesichtsnahem und/oder engem Kontakt

Sofern fachpraktischer und praktischer Unterricht an berufsbildenden Schulen für das Einüben beruflicher Handlungskompetenzen nur am Menschen möglich und aus zwingenden, methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulation, Demonstration, Modelle oder ähnliches zu ersetzen ist, sollen möglichst zwei bis drei Schülerinnen und Schüler als dauerhaftes Lern-Tandem bzw. -Trio definiert werden.

### Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans möglich.

siehe auch: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz: [www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere\\_themen\\_projekte/schulhygieneplan/](http://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/)

Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

Soll eine Essensausgabe an Personen außerhalb der Lerngruppe erfolgen, sind die Vorgaben im Kapitel Schulkantine siehe Kapitel 7.3 einzuhalten, einschließlich der Dokumentation der Teilnehmenden.





## 10 Spezielle Hinweise

### 10.1 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen (moodle – Gastbereich: [https://moodle.nibis.de/bbs1\\_gif/course/view.php?id=1429](https://moodle.nibis.de/bbs1_gif/course/view.php?id=1429))

### 10.2 Schulveranstaltungen

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulveranstaltungen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „[Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2](#)“ und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB. Die dort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

### 10.3 Schulfahrten

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulfahrten ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „[Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-virus SARS-CoV-2](#)“ und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB. Die dort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

### 10.4 Praktika und betriebliche Praxisphasen

Praktika und betriebliche Praxisphasen sollen umgesetzt werden, sofern die aktuellen Coronaanahlen dies zulassen. Es gelten maßgeblich die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

### 10.5 Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden

Die Vorgaben des RHP gelten nicht für die außerschulische Nutzung der Schulanlagen von Dritten. Schulträger und Schulleitung haben jedoch sicherzustellen, dass durch diese Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem RHP genannten Maßnahmen stattfinden kann.

### 10.6 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende schon vorsorglich Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

### 10.7 Evakuierungsübungen und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung wird im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. wird eine Probealarmierung durchgeführt, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt.



## 10.8 Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

### Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.

### Beschäftigte aus Risikogruppen

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Beschäftigte), können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

### Schwerbehinderte Beschäftigte

Die Regelung unter 31.2 gilt entsprechend. Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

### Schwangere Beschäftigte

#### Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung (hier Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung) durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

#### Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

### Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Beschäftigte mit vulnerablen Kindern/Angehörigen können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden. Maßgeblich sind die jeweils [aktuellen Rundverfügungen der RLSB](#).

### Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

Die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler regeln die jeweils [aktuellen Rundverfügungen der RLSB](#).

### Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler regeln die jeweils [aktuellen Rundverfügungen der RLSB](#).

### 10.9 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

Zusätzlich können in der App Impfzertifikate hinterlegt werden. Diese sind der Klassenlehrkraft vorzuzeigen – diese vermerkt den Impfstatus in webuntis.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stumm-geschaltet mitgeführt wird.

### 10.10 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigen-test).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der RLSB (bis zum 30.11.2020: NLSchB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

## 11 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2, § 28 a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu verhängen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverfügung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.
- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Rahmen-Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu können z. B. gehören:
  - Zutrittsbeschränkungen (s. Kap. 4)
  - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (s. Kap. 6.5)
  - Einschränkungen des Ganztagsbetriebs (s. Kap. 15)
  - Einschränkungen des Schulsports (s. Kap. 17).

## 12 Leitfaden für das Distanzlernen (Siehe Homepage)

### 12.1 Unterricht

Wir orientieren uns grundsätzlich am regulären Stundenplan. Abweichungen sind aus organisatorischen Gründen möglich.

Ansprechpartner\*innen für organisatorische und inhaltliche Fragen zum Distanzlernen sind zunächst immer die entsprechenden Fachlehrkräfte oder die Klassenleitungen.

Pausen sind wichtig! Schüler\*innen sollen auch im Distanzlernen regelmäßige Pausen einlegen und ggf. an die frische Luft gehen, um dann wieder konzentriert weiterarbeiten zu können.

### 12.2 Krankmeldungen

Im Falle einer Erkrankung melden Sie sich unter Angabe von Name, Klasse und voraussichtlicher Dauer online <https://www.bbs1-gifhorn.de/service/onlinekrankmeldung> krank. Nur eine Krankmeldung entbindet von der Teilnahme an Videokonferenzen und von der Erledigung anstehender Aufgaben und/oder Tests (1/2).

### 12.3 Aufgaben

Die Stellung der Aufgaben erfolgt über Ihren digitalen Klassenraum auf moodle (1). Neue Aufgaben werden i.d.R. am Vortag bis 18 Uhr freigeschaltet. Über die aktuellen Termine bzw. die Zeitleiste im Dashboard lässt sich genau erkennen, welche Aufgaben anstehen. Im digitalen Klassenraum lassen sich erledigte Aufgaben am rechten Rand abhaken, um den Überblick über anstehende Aufgaben zu behalten.

Jede Lehrkraft stellt die Aufgaben/Verzeichnisse in die Kachel seines Faches/Lernfeldes ein. Die Auflistung erfolgt chronologisch. Im Aufgabentitel wird i.d.R. auch das Abgabedatum benannt.

Der Umfang der Aufgaben orientiert sich in etwa am Umfang des Unterrichts – idealerweise als Mischung aus Videokonferenzen und Einzelarbeit mit Aufgaben.

Die Abgabefrist (2) für Aufgaben orientiert sich nicht automatisch am Stundenplan/Stundenende, sondern wird - um flexibles Arbeiten und das Reagieren auf Unwegsamkeiten zu ermöglichen – (zumindest in Teilzeitklassen) deutlich weiter gefasst. Ausnahmen bilden hier Tests.

Die Ergebnisabgabe soll im PDF-Format erfolgen – nur so ist eine Korrektur und Rückmeldung möglich.

Der Unterricht im Distanzlernen wird in WebUntis dokumentiert (Aufgaben/Thema). Schüler\*innen gelten grundsätzlich als anwesend, sofern sie

- nicht krankgemeldet werden (und dann auch keine Aufgaben bearbeiten) oder **ENTSCHULDIGT**
- durch Fehlen in Videokonferenz bzw. fortgesetztes Nichtbearbeiten der Aufgaben auffallen (2) **UNENTSCHULDIGT**.

### 12.4 Videokonferenzen

Die Teilnahme an Videokonferenzen ist grundsätzlich verpflichtend. (2)

Videokonferenzen liegen i.d.R. in dem Zeitfenster des jeweiligen Faches/Lernfeldes, um anderen Unterricht nicht zu beeinträchtigen.

Videokonferenzen werden i.d.R. mindestens 24 Stunden vorher in der Kachel BigBlueButton-Videokonferenzen oder Nachrichten in moodle inkl. Anfangszeit angekündigt; evtl. auch über webuntis!

Während der Videokonferenzen sind die von der Lehrkraft kommunizierten Gesprächs- und Verhaltensregeln einzuhalten. Es ist untersagt, Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen! Können nicht zur Klasse gehörende Personen mithören/-sehen, ist vorab mit der Lehrkraft abzuklären, ob die Teilnahme dennoch möglich ist; auch online benötigen Schüler\*innen einen geschützten, vertraulichen Raum.

Eine Videokonferenz bedeutet nicht 90 Minuten ununterbrochene Kommunikation – es kann zum Beispiel die Stunde gemeinsam begonnen und in das Thema eingeführt werden. Erarbeitungsphasen können offline erfolgen, Partner- oder Gruppenarbeit in entsprechenden Konferenzräumen, Sicherungs- und Vertiefungsphasen dann wieder gemeinsam online.

Technische Probleme sind auf beiden Seiten nicht auszuschließen; sollten solche auftreten, sollten diese sobald wie möglich entsprechend kommuniziert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

## 12.5 Arbeitszeiten

Schüler\*innen kontrollieren schultäglich ihre Emails auf roundcube, ihre digitalen Klassenräume – alle Kacheln und die Nachrichten in moodle.

Auch Schüler\*innen haben Feierabend; wir erwarten nicht, dass nach 15:30 Uhr noch schulische Arbeiten vorgenommen werden. Es reicht grundsätzlich, wenn die Aufgaben morgens am Berufsschultag (7:50 Uhr) gesichtet und dann bearbeitet werden. Die frühere/längere Freischaltung stellt ein Angebot zur besseren Organisation des nächsten Tages dar, es besteht aber keine Verpflichtung, Schularbeiten an anderen Tagen/Zeiten zu erledigen!

## 12.6 Planungshilfe

Um die wöchentliche Arbeit zu planen und die Übersicht über alle Termine zu behalten - nutzen Sie moodle und webuntis - zusätzlich empfehlen wir eine Übersicht, wie diese:

|               |                                            | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|---------------|--------------------------------------------|--------|----------|----------|------------|---------|
| 7:50 – 9:20   | Fach/Lernfeld                              |        |          |          |            |         |
|               | Thema und Zeitpunkt zur Abgabe der Aufgabe |        |          |          |            |         |
|               | Videokonferenz?<br>Anfangszeit?            |        |          |          |            |         |
| 9:35 – 11:05  | Fach/Lernfeld                              |        |          |          |            |         |
|               | Thema und Zeitpunkt zur Abgabe der Aufgabe |        |          |          |            |         |
|               | Videokonferenz?<br>Anfangszeit?            |        |          |          |            |         |
| 11:25 – 12:55 | Fach/Lernfeld                              |        |          |          |            |         |
|               | Thema und Zeitpunkt zur Abgabe der Aufgabe |        |          |          |            |         |
|               | Videokonferenz?<br>Anfangszeit?            |        |          |          |            |         |
| 13:10 – 14:40 | Fach/Lernfeld                              |        |          |          |            |         |
|               | Thema und Zeitpunkt zur Abgabe der Aufgabe |        |          |          |            |         |
|               | Videokonferenz?<br>Anfangszeit?            |        |          |          |            |         |

## 12.7 Arbeitsbedingungen

Schüler\*innen, die zuhause keine adäquaten Arbeitsbedingungen, dauerhaft technische Probleme haben, bieten sich verschiedene Möglichkeiten:

- Lehrmittelbefreite (Vollzeitklassen) haben die Möglichkeit der Ausleihe von i-Pads über die Schule (Frau Höh).
- [Antrag auf Zuschuss](#) für digitale Endgeräte über das Jobcenter stellen.
- Die Räumlichkeiten des [Gifhorner Integrationsprojekt \(GIP\)](#) nutzen.
- Über [HeyAlter](#) einen „alten“ PC beziehen.



## 13 Schilder an den Außentüren der BBS 1

